Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Bechhofen

1. Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Sie gehört zu den Kultur- und Bildungseinrichtungen des Marktes Bechhofen.

2. Benutzerkreis

Alle Bürgerinnen und Bürger Bechhofen und der näheren Umgebung sind berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei zu benutzen.

Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

3. Anmeldung

Zur Anmeldung muss der Personalausweis oder der Reisepass vorgelegt werden. Leser mit Zweitwohnsitz in Bechhofen haben zusätzlich einen Nachweis ihrer hiesigen Anschrift beizubringen. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind Personalausweis und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig.

Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt.

Der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Verlust des Ausweises entstehen, ist der Leser verantwortlich.

Ohne diesen Benutzerausweis ist keine Ausleihe möglich. Adressen- und Namensänderungen sind der Bücherei anzuzeigen.

Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzungen nicht mehr gegeben sind.

4. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu drei Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Die Ausleihe des Präsenzbestandes ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils drei Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung werden von der Gemeindebücherei die entstandenen Auslagen erhoben. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

5. Fernleihe

Medien, die in der Gemeindebücherei Bechhofen nicht im Bestand sind, können bei den umliegenden Bibliotheken (Milkan-Fernleihe) oder bei Bedarf an Fachliteratur über den zentralen Fernleih-Server der Bayerischen Staatsbibliothek bestellt werden. Die Schutzgebühr für diese Bestellungen beträgt je Lieferung 1,50 Euro.

6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Wenn ein entliehenes Medium über den normalen Verschleiß beschädigt oder verloren wird, muss der Entleiher den vollen Preis für die Wiederbeschaffung zahlen, bei älteren Exemplaren einen angemessenen Preis.

Schäden im Sinne der Benutzungsordnung sind alle Veränderungen, die bei bestimmungsgemäßen Gebrauch und genügender Sorgfalt nicht entstanden wären, insbesondere alle den natürlichen Verschleiß übersteigenden Verschmutzungen, Flecken, Kratzer, Risse und Brüche, Anstreichungen, Eintragungen und Bemalungen, ferner gerissene, gewellte, verdrehte, überspielte oder gelöschte Magnetbänder, Wasserschäden, fehlende oder lose Seiten, fehlende oder beschädigte Etiketten, fehlende Teile von Medienpaketen, Medienhüllen und –verpackungen.

Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen und der Benutzer ist verpflichtet, diese zu ersetzen.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Ablauf der Ansteckungsgefahr zurückgebracht werden.

7. Schule

Die Benutzungsordnung gilt auch für die Leser der Schulbücherei.

8. Versäumnisentgelt, Einziehung

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.

Die Höhe der verschiedenen Versäumnisentgelte und weiteren Entgelte wird in der separaten Entgeltordnung der Gemeindebücherei festgelegt.

Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen. Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

9. Hausordnung

Jeder Benutzer erkennt die von der Gemeindebücherei erlassene Hausordnung an.

8. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

9. Inkrafttreten	
Diese Benutzungsordnung tritt am 01	in Kraft.
D. 11. C.	
Bechhofen,	

Schnotz

1. Bürgermeister